

Steuer-News

Ausgabe 1/2008

Inhalt

1	WICHTIGE NEUERUNGEN IM PERSONALBEREICH AB 1.1.2008	1
1.1	Neuregelung der Reisekostensätze	1
1.2	Anmeldung von Dienstnehmern VOR Arbeitsantritt	1
1.3	Freie Dienstnehmer – teilweise Gleichstellung mit echten Dienstnehmern	2
1.4	Neuerungen im Arbeitszeitgesetz – Flexibilisierung ab 1.1.2008	3
2	DIE NEUE SELBSTÄNDIGENVORSORGE	3
3	ABGABENSICHERUNGSGESETZ 2007	4
3.1	Einkommensteuer	4
3.2	Umsatzsteuer	4
3.3	Sonstige Änderungen	5
4	STEUERSPLITTER AUS DEM BMF WARTUNGSERLASS	5

Im Laufe des Jahres 2007 hat die Koalitionsregierung nach längerem gesetzgeberischem Ruhestand zahlreiche Neuerungen vorbereitet, die zum Teil bereits während des Jahres zum Großteil aber erst im Dezember vom Nationalrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden und allesamt mit 1.1.2008 in Kraft getreten sind. Der Schwerpunkt liegt sicher in arbeits- und sozialpolitischen Reformen.

1 Wichtige Neuerungen im Personalbereich ab 1.1.2008

1.1 Neuregelung der Reisekostensätze

Über die Änderungen bei den Reisekosten haben wir bereits in unserem Newsletter vom 11.9.2007 informiert. Eine gute Zusammenfassung finden Sie in unserem Informationsblatt "**Reisekostensätze für Dienstnehmer ab 1.1.2008**" (zu finden im INTRANET oder als Beilage zum Newsletter 6/2007 – beides unter www.consensio.at).

1.2 Anmeldung von Dienstnehmern VOR Arbeitsantritt

Es kann nicht oft genug betont werden, dass ab 1.1.2008 die Anmeldung von Dienstnehmern **ausnahmslos** vor Arbeitsantritt zu erfolgen hat. Neben der sofortigen Vollmeldung ist auch eine Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt (sog. **Aviso-Meldung**) möglich, wobei in diesem Fall die Vollmeldung binnen sieben Tagen nachzureichen ist. Die Aviso-Meldung kann am Besten auf folgende Arten erfolgen:

- ▶ Über **Internet**: ELDA-online¹ (nach Erstregistrierung) oder ELDA-Formular online²
- ▶ Per **FAX** auf dem amtlichen Formular an **05-780-761** - Faxbestätigung bitte unbedingt aufbewahren! (das Formular am Besten im Unternehmen ausgedruckt vorbereiten; zu finden als Beilage zum Newsletter oder www.consensio.at > INFO & SERVICE > Formulare)

¹ <http://www.elda.at/>

² <https://internet.oogkk.at/elda/forms/indexaviso.jsp>

- ▶ Per **Telefon** unter **05-780-760** – 24 Stunden ELDA-Callcenter. Vorteil: Unterstützung wenn es Unklarheiten gibt. Als Bestätigung erhalten Sie eine ID-Nummer die Sie unbedingt aufbewahren müssen.

Natürlich könnte die Aviso-Meldung auch über das Lohnbüro beim Steuerberater gemacht werden, jedoch wird in diesen Fällen meist ohnehin eine Vollmeldung vor Arbeitsbeginn möglich sein.

Auch für **fallweise beschäftigte Personen** muss in jedem Fall die Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgen und zwar vor jedem einzelnen Beschäftigungstag. Unter fallweise beschäftigten Personen sind Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist³.

Zur Erinnerung machen wir nochmals auf die Folgen verspäteter Meldungen aufmerksam:⁴

Damit die Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht zahnlos bleibt, wurden die **Strafbestimmungen im ASVG** neu gestaltet. Künftig sind die Gebietskrankenkassen und Prüfbehörden verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die **Verjährungsfrist** für derartige Verwaltungsübertretungen wurde auf ein Jahr verlängert. Ferner wurde die Höchststrafe im Wiederholungsfall auf € 5.000 angehoben (derzeit noch € 3.630).

Wird die Anmeldung nicht vor Arbeitsantritt erstattet, sieht das Gesetz im Falle der Aufdeckung bei Vor-Ort-Kontrollen künftig einen **pauschalierten Beitragszuschlag** in Höhe von € 500 **je** nicht rechtzeitig angemeldeter **Person** sowie einen gesonderten Beitragszuschlag in Höhe von **€ 800 für den Prüfeinsatz** vor. Der Beitragszuschlag für den Prüfeinsatz kann bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen auf bis zu € 400 herabgemindert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Teilbetrag für den Prüfeinsatz auch zur Gänze entfallen.

1.3 Freie Dienstnehmer – teilweise Gleichstellung mit echten Dienstnehmern

Für Gewerkschaften und Sozialversicherungsträger ist die Versichertengruppe der im ASVG geregelten freien Dienstnehmer sehr ungeliebt und soll daher lieber heute als morgen mit den echten Dienstnehmern zusammengeführt werden. Mit den vorliegenden Novellen wurde ein erster Schritt in diese Richtung getätigt. Für Dienstnehmer und Dienstgeber bedeutet dies eine Kostenbelastung. Sollten auch arbeitsrechtliche (Schutz-)Gesetze ausgeweitet werden (zB Kollektivverträge, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaubsanspruch, Arbeitszeitgesetz, ...) so ist davon auszugehen, dass diese Beschäftigungsform weitgehend uninteressant wird.

Die mit 1.1.2008 geltenden Neuerungen:

- **Arbeitslosenversicherung:** Freie Dienstnehmer werden ab dem 1.1.2008 **zwangsweise** in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6 %** des gebührenden monatlichen Entgelts wird je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom freien Dienstnehmer getragen. Die Altersausnahme von der Beitragspflicht für 56jährige gilt für freie Dienstnehmer ebenso wie der Bonus bei Einstellung von Personen über 50 Jahren.
- **Insolvenz-Entgeltsicherung:** Den Beitrag in Höhe von 0,55% (Beitragsatz 2008) des gebührenden monatlichen Entgelts trägt alleine der Dienstgeber.
- **MVK-Beitrag:** Der Auftraggeber muss ab 2008 **1,53 %** des Bruttobezugs an die für das Unternehmen ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse abführen.

Zusammen mit der geringfügigen Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge (0,28% für DG) steigen die **Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer** damit ab 2008 um **+5,36%** an und betragen somit 22,81% (bisher 17,45%).

Die **Abzüge für Dienstnehmer** erhöhen sich um 3,77% auf **17,62%** - dafür sind sie nun auch berechtigt Krankenentgelt und Wochengeld zu beziehen, sind Mitglied der Arbeiterkammer und arbeitslosenversichert.

³ § 471b ASVG

⁴ siehe auch Newsletter vom 11.9.2007 – www.consensio.at > INFO & SERVICE > Newsletter

1.4 Neuerungen im Arbeitszeitgesetz – Flexibilisierung ab 1.1.2008

Die Neuerungen im AZG bringen einerseits zahlreiche Vorteile, da flexible Arbeitszeitmodelle und Anpassungen an betriebliche Erfordernisse erleichtert werden. Zahlreiche Möglichkeiten sind jedoch den Kollektivvertragspartnern vorbehalten und hier nicht genannt. Andererseits wurden die Sanktionen fehlender Arbeitszeitaufzeichnungen verschärft und für Mehrstunden von Teilzeitbeschäftigten ein systematisch vollkommen unverständlicher Zuschlag eingeführt.

- Verlängerung der täglichen **Normalarbeitszeit auf 10 Stunden** durch Kollektivvertrag oder eine innerbetriebliche Vereinbarung. Damit soll eine **Viertageweche** ermöglicht werden, aber auch flexiblere Gleitzeitvereinbarungen. In Kollektivverträgen kann die tägliche Normalarbeitszeit – bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit – sogar auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
- Verlängerung der Arbeitszeit bei erhöhtem Arbeitsbedarf: nunmehr maximal 24 Wochen pro Jahr (bisher 12), jedoch maximal 8 Wochen aufeinanderfolgend.
- Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen: der bisher 7-wöchige Einarbeitungszeitraum wird auf 13 Wochen verlängert.
- **Teilzeitbeschäftigte** ArbeitnehmerInnen, die Arbeitsleistungen über das vereinbarte Ausmaß hinaus erbringen, erhalten **für geleistete Mehrstunden künftig einen Zuschlag von 25 %**. Die Mehrstunden sind aber dann nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalendervierteljahres durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.
- Kollektivvertragliche (kurze) Verfallfristen für geleistete Über- oder Mehrstunden werden durch **fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen** gehemmt. In diesen Fällen gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

2 Die neue Selbständigenvorsorge

Ab 1.1.2008 werden neben den freien Dienstnehmern (siehe oben) auch Unternehmer und Freiberufler im Rahmen der **neuen Selbständigenvorsorge** in das System der "Abfertigung neu" integriert:

- **Selbständige Unternehmer mit GSVG-Krankenpflichtversicherung** (das sind vor allem alle Gewerbetreibende) werden ab 2008 verpflichtend in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen. Sie müssen im Wege der quartalsmäßigen Vorschriften der GSVG-Beiträge 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) im Wege der SVA an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse einzahlen. Im Gegenzug wurde die Krankenversicherung von 9,1% auf 7,64% gesenkt.
- Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen Selbständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufsantritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) für eine Teilnahme an dieser Vorsorge entscheiden. Im Falle einer positiven Teilnahmeentscheidung ist die weitere Teilnahme dann aber verpflichtend.

Die Regelungen über die Entnahme der einbezahlten Beiträge entsprechen im Wesentlichen den für Dienstnehmer geltenden Bestimmungen. Spätestens können die bestehenden Guthaben bei Pensionsantritt ausbezahlt werden.

Die neue Selbständigenvorsorge wurde vom Gesetzgeber mit **interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen** versehen:

- Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

3 Abgabensicherungsgesetz 2007

Schwerpunkte des im 1.1.2008 in Kraft getretenen Abgabensicherungsgesetzes 2007 (AbgSiG 2007) sind Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowie zur Vermeidung von Steuergestaltungen. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

3.1 Einkommensteuer

- Beim Wechsel von der § 5-Gewinnermittlung auf eine andere Gewinnermittlungsart kann die sofortige Besteuerung der stillen Reserven im **Grundvermögen** auf **Antrag** durch **Bildung einer Rücklage** vermieden werden⁵.
- Ab 2007 können Einnahmen-Ausgabenrechner durch den **Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)** bekanntlich 10 % des Gewinnes steuerfrei stellen, wenn sie in dieser Höhe begünstigte Investitionen (bestimmte abnutzbare Sachanlagen oder bestimmte Wertpapiere) tätigen. Für **Wertpapiere** gilt ab 2008⁶, dass diese nur dann vor Ablauf der vierjährigen Behaltfrist ohne Nachversteuerung verkauft werden können, wenn dafür andere **begünstigte Sachanlagen** (aber keine Wertpapiere) angeschafft werden (sog. Ersatzbeschaffung).
- Werden nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar eines Jahres noch **Bezüge für das Vorjahr** abgerechnet und ausbezahlt (zB Überstunden), sind diese Bezüge dem Vorjahr zuzurechnen, in den Vorjahreslohnzettel aufzunehmen und die **Lohnsteuer** für das Vorjahr bis **15. Februar** abzuführen (sog. **13. Lohnabrechnungslauf**).⁷ Für die Abfuhr des Dienstgeberbeitrages, die Kommunalsteuer und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wurden entsprechende Anpassungen beschlossen.

3.2 Umsatzsteuer

- Die viel diskutierte und eindeutig EU-widrige Eigenverbrauchsbesteuerung für **im Ausland geleaste PKWs** wird bis **31.12.2010** verlängert.¹⁰
- Die **Mindesteinkaufsgrenze** für steuerfreie **Touristenexporte bleibt bei €75** und wird nicht auf €175 angehoben.
- Ab 1.1.2008 muss für **Werklieferungen** oder **Werkleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** auch dann eine **Rechnung** ausgestellt werden, wenn sie an einen **Privaten** erbracht wird.
- Für die Rechnungsausstellungspflicht wurde eine Frist von 6 Monaten normiert.¹¹ Die Nichtbeachtung könnte als Ordnungswidrigkeit belangt werden.
- Klarstellend wird nunmehr – entsprechend der Judikatur des EuGH - gesetzlich verankert, dass ein Unternehmer das Recht auf **Vorsteuerabzug** verliert, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in der Lieferkette mit einem **Mehrwertsteuerbetrug** behaftet ist.¹²
- Das Recht zum Abzug fiktiver Vorsteuern beim **Export von Gebrauchtwagen** wird ab 1.1.2008 ersatzlos gestrichen.¹³
- Unternehmer müssen ab 1.1.2008 **jede Änderung der für die Erteilung einer UID-Nummer maßgeblichen Verhältnisse** (zB Beendigung der Unternehmereigenschaft) dem Finanzamt innerhalb eines Monats **anzeigen**.¹⁴ Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit bis zu €5.000 bestraft werden.

Hinweis zur Umsatzsteuer: Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2008** verlängert.

⁵ § 4 Abs 10 Z 3 lit b EStG idF AbgSiG 2007

⁶ § 10 Abs 5 Z 2 EStG idF AbgSiG 2007

⁷ § 19 Abs 1, § 77 Abs 5, § 79 Abs 2 und 3 und § 84 Abs EStG idF AbgSiG 2007

¹⁰ § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG idF AbgSiG 2007.

¹¹ § 11 Abs 1 UStG idF AbgSiG 2007.

¹² § 12 Abs 1 Z 1 UStG idF AbgSiG 2007.

¹³ § 12 Abs 16 und 17 UStG.

¹⁴ § 28 Abs 1 UStG idF AbgSiG 2007.

3.3 Sonstige Änderungen

- In der Bundesabgabenordnung werden die **Höchstbeträge** für diverse **Strafen angehoben** (Zwangsstrafen zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen von € 2.000 auf € 5.000; Ordnungs- und Mutwillensstrafen von € 400 auf € 700).
- Im **Finanzstrafgesetz** werden die **Strafen um ca 30 bis 40 % valorisiert**. So können künftig zB Finanzordnungswidrigkeiten mit bis zu € 5.000 (bisher € 3.625) bestraft werden.
- Wird die seit 15.6.2007 bestehende **Meldepflicht für Bargeld** (und gleichgestellte Zahlungsmittel) ab € 10.000 bei Überschreiten der Gemeinschaftsgrenze **vorsätzlich verletzt**, kann dies bis zu **€ 50.000** (bisher € 10.000) Strafe kosten. Die Strafe für die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht bleibt mit € 5.000 unverändert.
- Im Gebührengesetz¹⁵ ist ab 1.1.2008 eine **Befreiung von den Stempelgebühren** und den Verwaltungsabgaben des Bundes für **Dokumente**, die unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ausgestellt werden, vorgesehen.

4 Steuersplitter aus dem BMF Wartungserlass

- Das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen in Form von Wertpapieren oder Rückdeckungsversicherungen muss nach der Neuregelung durch das BBG 2007 erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen – somit frühestens zum 31.7.2008 – erfüllt sein.
- Nach den divergierenden Aussagen des Vorjahres hat das BMF nun klargestellt, dass **Autobahnvignetten** ebenfalls zu den **lohnsteuerfreien Sachzuwendungen** gehören (wie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können).¹⁶
- **Pendlerpauschale über die Grenze:** Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale zusteht, ist es unmaßgeblich, ob die Wohnung und/oder die Arbeitsstätte im Inland oder Ausland gelegen sind. Daher steht bei Fahrten zwischen einer inländischen Arbeitsstätte und einer im Ausland gelegenen Wohnung für die gesamte Strecke das Pendlerpauschale zu.¹⁷
- **Beschränkt Steuerpflichtige** können seit Juni 2007 neben der 20%igen Bruttoabzugssteuer auch die **35%ige Nettoabzugssteuer** anwenden. In diesem Fall werden mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängende Werbungskosten (wie zB Sozialversicherung und Reisespesen) bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer (Schriftsteller, Künstler, Architekt, Sportler, Artist, Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen) im EU/EWR-Raum ansässig ist und die unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben dem Arbeitgeber vor dem Zufließen der Bezüge schriftlich bekannt gibt.²⁰
- **Jene Mehrarbeitszuschläge (25 %)**, die ab 1.1.2008 im Zusammenhang mit einer **Teilzeitbeschäftigung** anfallen, können **nicht** wie die **steuerfreien** fünf Überstunden pro Monat (max € 43) verrechnet werden. Diese Zuschläge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie für eine Mehrarbeit an einem Sonn- bzw Feiertag oder in der Nacht anfallen.²¹

¹⁵ § 35 Abs 6 GebG idF AbgSiG 2007.

¹⁶ Rz 80 LStR idF Wartungserlass 2007.

¹⁷ Rz 252 idF Wartungserlass 2007 .

²⁰ Rz 1182a LStR idF Wartungserlass 2007.

²¹ § 19 Abs 3a AZG iZm Rz 1146 LStR idF Wartungserlass 2007.